



Landesamt für Statistik Niedersachsen

LSN • Postfach 91 07 64 • 30427 Hannover

Verteiler:
Kreisfreie Städte,
Landeshauptstadt Hannover und Stadt Göttingen,
Region Hannover,
Landkreise, große selbständige Städte,
Samtgemeinden und kreisangehörige Gemeinden

Sie erreichen uns am besten:

Montag – Freitag: 8 – 13 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bearbeitet von: Frau Rosenbohm

E-Mail: carola.rosenbohm@statistik.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bei Antwort angeben)
43.71 - Systematik

Durchwahl (0511) 9898-
3242

Hannover
10.12.2014

Haushaltssystematik der Gemeinden und Gemeindeverbände Rundschreiben Nr. 2/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie mit diesem Rundschreiben über die wichtigsten Neuerungen im kommunalen Rechnungswesen in Niedersachsen informieren:

a) Aufteilung der Einnahmen aus Ausgleichsleistungen des Bundes für Leistungen für Bildung und Teilhabe

Im Rundschreiben Nr. 2/2011 vom 13.12.2011 wurden Buchungshinweise für die Erstattungen des Bundes aus dem Bildungs- und Teilhabepaket ab dem Haushaltsjahr 2012 gegeben. Um einen aufgabengerechten Nachweis der Einzahlungen sicherzustellen und Verzerrungen bei den Berechnungsgrundlagen des Niedersächsischen Finanzausgleichs zu vermeiden, werden die bisherigen Vorgaben für einen zentralen Nachweis der Einzahlungen geändert. Ab dem Haushaltsjahr 2015 sollen die Ausgleichszahlungen des Bundes für Bildung und Teilhabe nicht mehr zentral bei Produkt 3121/Konto 6191, sondern wie folgt getrennt gebucht werden:

1. Die gem. § 4 Abs. 2 S. 3-4 Nds. AG SGB II gewährten Ausgleichsleistungen für Zweckausgaben (sowohl Abschlagszahlungen als auch spitz abgerechnete Nachzahlungen) sind nach § 6b BKGG wie folgt zu buchen:

Produktgruppe 347 „Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz“
Konto 6191 „Leistungsbeteiligung für die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende“.

Ausgleichsleistungen für Zweckausgaben nach § 28 SGB II:

Produkt 3126 „Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II“
Konto 6191 „Leistungsbeteiligung für die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende“.

Die Erstattungsleistungen der Zweckausgaben für Bildung und Teilhabe werden weiterhin mit 3,7 Prozent an der Höhe der Leistungen für Unterkunft und Heizung bemessen. Die Aufteilung auf die Produkte 3126 bzw. 347 erfolgt im Verhältnis der Zweckaufwendungen des Vorjahres, die für Bildung und Teilhabe in diesen beiden Produkten geleistet wurden.

2. Die gem. § 4 Abs. 2 S. 2 Nds. AG SGB II gezahlten Ausgleichsleistungen für Kosten, die durch für die Erfüllung der Aufgaben (Verwaltungskosten) entstehen, sind nach § 6b BKGG zu buchen unter:

Produktgruppe 347 „Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz“
Konto 6140 „Zuweisungen für laufende Zwecke vom Bund“.

Ausgleichsleistungen für Verwaltungskosten nach § 28 SGB II:

Produkt 3129 „Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende“
Konto 6140 „Zuweisungen für laufende Zwecke vom Bund“.

Für die Aufteilung der Verwaltungskosten auf die beiden Produktbereiche kann das für die Zweckkosten ermittelte Verteilungsverhältnis genutzt werden.

b) Buchung von Ergebnisüberschüssen aus Vorjahren

Jahresergebnisse aus Vorjahren, für die noch keine Ergebnisverwendungsbeschlüsse (§ 110 Abs. 7 S. 2 i.V.m. § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG) vorliegen und somit keine Abführung in die Überschussrücklage erfolgen kann, sind ebenfalls unter Konto 2060 „Ergebnis des laufenden Jahres“ nachzuweisen. Um jedoch eine Abgrenzung der jeweiligen Beträge für die einzelnen Jahre zu erleichtern, sollten Unterkonten zu Konto 2060 gebildet werden. Nach erfolgtem Ergebnisverwendungsbeschluss werden diese dann jeweils ergebnisneutral (Umbuchung) in die entsprechende Rücklage überführt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Eine Kopie dieses Schreibens erhalten:
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport,
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
- z. Hd. des Niedersächsischen Städtetages -
Kommunale Datenverarbeitungszentralen,
Niedersächsisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V.
Präsident des Landesrechnungshofes – Überörtliche Kommunalprüfung